

Merkblatt

betreffend das Verhalten von Feuerwehrangehörigen im Strassenverkehr

Ernstfalleinsatz

Grundsatz

Angehörige der Feuerwehr (AdF), die mit ihrem Zivilfahrzeug zu Feuerwehreinsätzen unterwegs sind, haben gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und auch gegenüber dem Gesetz keine Sonderstellung. Übertritt ein AdF mit dem Zivilfahrzeug oder einem Feuerwehrfahrzeug ohne eingeschaltetes Sondersignal die Verkehrsvorschriften, so hat er bei einer polizeilichen Kontrolle entsprechende Sanktionen zu gewärtigen. Dies gilt unter anderem bei folgenden Vorfällen (Liste nicht abschliessend):

- Überschreiten der geltenden Maximalgeschwindigkeit;
- Überfahren eines Rotlichts oder einer Stopp-Markierung ("Rollstopp");
- Fahren in angetrunkenem Zustand oder unter Drogen-/Medikamenteneinfluss.

Weder die Polizei noch Strafverfolgungsbehörden verfügen über einen gesetzlichen Spielraum und müssen dem geltenden Gesetz die nötige Achtung verschaffen.

Einrücken zum Einsatz

Sämtliche Verkehrsregeln nach dem Strassenverkehrsgesetz und seinen Verordnungen haben für alle AdF die volle Gültigkeit. Dies gilt auch bei Aufgeboten zur Rettung von Leib und Leben. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der AdF auf dem Weg ins Depot oder zum Einsatzort befindet.

Dachaufsetzer

Die Verwendung von beleuchteten bzw. blinkenden Dachaufsetzern ("Feuerwehr im Einsatz" etc.) und Blinklichtern jeder Art, sind bei Zivilfahrzeugen verboten. Sie geben dem Verwender auch keinerlei besondere Rechte im Strassenverkehr (Art. 69 und 70 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge).

Sondersignal (Blaulicht und Wechselklanghorn)

Berechtigung

Berechtigt zur Verwendung des Sondersignals sind die Fahrzeuge der Feuerwehr, die über einen Eintrag im Fahrzeugausweis verfügen.

Die private Verwendung eines Sondersignals (Blaulicht und/oder Wechselklanghorn) ist nicht gestattet.

Allgemeines

Mit dem Sondersignal ausgerüstete Fahrzeuge sind im dringlichen Einsatzfall vortrittsberechtigt, d. h. sie dürfen unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt bzw. Verhältnismässigkeit von den Verkehrsregeln abweichen.

Dieses Recht ist nur gegeben, wenn Blaulicht und Wechselklanghorn gleichzeitig eingeschaltet sind. Wird nur das Blaulicht verwendet (z. B. in der Nacht), so entfällt dieses Recht.

Die Einsatzfahrt mit Sondersignal ist den jeweiligen Strassen-, Verkehrs-, Wetter- und Sichtverhältnissen anzupassen.

Eine Einsatzfahrt bedeutet für den Fahrzeuglenker wie auch die übrigen Verkehrsteilnehmer ein erhöhtes Risiko. Der Fahrer des Einsatzfahrzeuges muss über die entsprechende Fahrkompetenz verfügen (Ausbildung, Fahrtechnik, Kenntnisse des Fahrzeugs), psychisch und physisch fähig und konzentriert sein.

Bei Verletzung von Verkehrsregeln bei Benutzung des Sondersignals darf nur mit Strafflosigkeit gerechnet werden, wenn alle Sorgfalt beachtet wurde, die den besonderen Verhältnissen entsprechend erforderlich war:

- Wenn Anzeichen bestehen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht oder falsch reagieren, darf das besondere Vortrittsrecht nicht beansprucht werden.
- Bei mangelnder Gewissheit muss man sich allfälliger Konsequenzen bewusst sein.
- Mitfahrende unterstützen Fahrzeugführer bei der Wahrnehmung der besonderen Sorgfaltspflicht.

Begrifflichkeit "dringende Einsatzfahrt"

Der Begriff "dringend" ist eng auszulegen. Als dringlich gelten für die Feuerwehr Einsätze, bei denen es darauf ankommt, Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden oder um bedeutende Sachwerte zu erhalten. Nicht dringliche Einsatzfahrten (z. B. Wasser im Keller) sind ohne Sondersignal zu absolvieren. Ausnahmen werden durch die Einsatzleitzentrale angeordnet.

Es ist immer in Betracht zu ziehen, dass der Auftrag lautet, nicht nur schnell, sondern in erster Linie auch sicher anzukommen.

Verhalten bei Unfällen mit Einsatzfahrzeugen

Grundsatz

Wer einen Unfall mit einem Einsatzfahrzeug hat, leitet sofort die nötigen Massnahmen ein:

- Unfallstelle sichern;
- Betreuung von Verletzten;
- Aufgebot von Sanität und Polizei;
- Information der eigenen Feuerwehr (Kommando oder MWD-Verantwortlicher);
- Sicherstellung der Daten von Restwegschreiber (RAG) oder Fahrtenschreiber zur Auswertung durch die Polizei;
- Fahrer und Fahrzeug verbleiben zur Unfallaufnahme auf Platz.

Ausnahme: Notfall

Wird ein Feuerwehrfahrzeug, das sich in einem Ernstfalleinsatz (Dienstfahrt mit Blaulicht/Wechselklanghorn) befindet, in einen Unfall verwickelt, so kann die Fahrt mit dem Unfallfahrzeug unter gewissen Umständen fortgesetzt werden (Ersatzfahrer):

- Die Hilfe an Verletzten muss gewährleistet sein.
- Polizei und ggf. Sanität sind aufgeboten worden.
- Das Fahrzeug ist für die Erfüllung des Auftrages dringend nötig (z. B. TLF, ADL, Spezialfahrzeuge etc.)
- Der am Unfall beteiligte Fahrer verbleibt am Unfallort.
- Die Feststellung des Sachverhaltes muss gewährleistet sein;
 - o Die Lage der Unfallfahrzeuge/Unfallbeteiligten ist markiert worden (Markierungskreide muss auf jedem Fahrzeug sein);
 - o Daten von RAG oder Fahrtenschreiber sind zu Händen der Polizei sichergestellt worden.

Sicherstellung der Fahrdaten

RAG 1000

- Durch Drücken des Datensicherungsknopfs wird die bisherige Aufzeichnung gespeichert bzw. weitere Aufzeichnungen unterbrochen, so dass das Gerät durch die Spezialisten der Polizei ausgelesen werden kann.

RAG 2000

- Der Datenträger (oberes Teil) ist durch Lösen der zwei Drehschrauben auszubauen und der Polizei auszuhändigen.

Fahrtenschreiber

- Die Datenscheibe ist aus der Schreibereinheit zu entfernen und der Polizei auszuhändigen.

Einsatz- und Alarmübungen

Die Verwendung des Sondersignals bei Übungen ist nicht erlaubt. Als Ausnahme gilt die Verwendung auf abgesperrtem, der Benützung als öffentliche Verkehrsfläche entzogenem Gelände. Dabei kann es sich durchaus um einen isolierten Strassenabschnitt mitten im übrigen Verkehrsnetz handeln, doch muss dieser mit verkehrspolizeilichen Mitteln räumlich eingegrenzt werden, wozu es ausgebildeter Polizeikräfte bedarf.

In jedem Fall ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verwendung des Sondersignals sehen keine Instanzen vor, die weitere Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen dürfen (z. B. GVZ, Statthalter, Gemeinderat etc.).

Zürich, im November 2011

KANTONALE FEUERWEHR